

# WICHTIGER HINWEIS:

Das Chaos-Tage-Archiv nimmt Materialien aller Art in Bezug zum Wort „Chaos-Tage“ auf. Es wird hier beabsichtigt, der Allgemeinheit möglichst komplett Quellen zum Thema zu Verfügung zu stellen, ohne Bewertung der Intention der Quelle.

Folglich finden sich im Archiv u.a.

- Zeitungstexte
- Analysen
- Aufrufe/Flugblätter/Plakate etc. für oder gegen Chaos-Tage
- Gesetzestexte u.ä.
- Dokumentationen von Aktionen, Gegenaktionen und Statements
- Belege für den Eingang des Wortes „Chaos-Tage“ in die deutsche Sprache
- Erwähnung von Filmen, Tonträgern, Büchern u. a. Dingen mit Bezug zum Thema
- Historische Informationen

All dieses Quellen werden per Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, ohne Unterschied, ob sich in diesen Quellen z.B. für oder gegen Chaos-Tage ausgesprochen wird

Das Chaos-Tage-Archiv identifiziert sich folglich auch nicht mit den bereitgestellten Materialien (was bei ihrer Widersprüchlichkeit auch gar nicht möglich wäre), sondern sieht seine Aufgabe lediglich in lückenloser Dokumentation.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Redaktion des Archives die in einigen Materialien dokumentierten Aufrufe zu strafbaren Handlungen inhaltlich entschieden ablehnt, ebenso die Verbreitung medialer Unwahrheiten aus purer Sensationlust oder die Beugung oder Brechung von Gesetzen seitens ihrer Vertreter.

- Karl Nagel -  
redaktion@chaos-tage.de  
<http://www.chaos-tage.de>

# Gegen polizeistaatliche Willkür!

## Die Verbotsverfügung zu den Chaos-Tagen - ein großer Schritt zum Polizeistaat

Am 26.07.1996 hat der Polizeipräsident von Hannover, Hans-Dieter Klosa, eine Allgemeinverfügung zum „Verbot“ der Chaos-Tage 1996 erlassen. In der Zeit vom 16.07. bis zum 05.08.1996 sind „in den Gebieten der Landeshauptstadt Hannover und des Landkreises Hannover alle Veranstaltungen, die zur Durchführung oder als Bestandteile der sogenannten „Chaos-Tage“ geplant sind oder der Veranstaltung zuzurechnen sind, verboten. [...] Dieses Verbot gilt auch für jede Form von Ersatzveranstaltungen.“

Mit dieser Verbotsverfügung nimmt Klosa die Chaos-Tage dankbar zum Anlaß, polizeiliche Befugnisse auszuweiten, die bisher als unvereinbar mit den grundlegendsten rechtsstaatlichen Prinzipien galten. Mit Hilfe des Versammlungsgesetzes wird ein zehntägiger Ausnahmezustand über Hannover und den gesamten Landkreis verhängt. Dabei bleibt völlig unklar, was im einzelnen unter dieses Verbot fallen soll, denn es handele sich laut Verbotsverfügung bei den Chaos-Tagen „nicht um eine Veranstaltung im traditionellen Sinn, d.h. es gibt keine Massenkundgebung mit Ansprachen oder einem Aufzug, sondern es wird zu einen Punkveranstaltungszeitraum eingeladen. Während dieser Zeit kann jeder Punk seine Aktivitäten entfalten und in seiner individuellen Art für die Ziele der Punkbewegung werben.“ Im Klartext heißt diese Formulierung, daß es allein der Willkür einzelner PolizistInnen überlassen bleibt zu entscheiden, welches individuelle Verhalten als Teilnahme an den Chaos-Tagen zu werten sei und welches nicht. Um dies zu verschleiern, bemüht die Verbotsverfügung das Konstrukt des sogenannten „punktypischen Verhaltens“, das jedoch Merkmale und Verhaltensweisen beschreibt, die beispielsweise auf jedem Schützenfest oder jeder Fußball-EM-Siegesfeier zu beobachten sind:

„Übermäßiger Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit bis hin zu Alkoholexzessen, Beschimpfen, Anpöbeln, Beleidigen, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten, in Einzelfällen bis hin zur gefährlichen Körperverletzung [...], Verschmutzen von Straßen, Wegen und Plätzen [...], Demonstratives Urinieren in der Öffentlichkeit [...], Zeigen von verbotenen Parolen und Emblemen [...].“

Andere Formulierungen zielen hingegen direkt auf Gruppen, die ohnehin schon lange der Vertreibung und Denunziation ausgesetzt sind, also z.B. Junks und Wohnungslose. „Gruppenweise Lagern, Nächtigen, Sitzen an zentralen Orten der Innenstadt, zumeist in Fußgängerzonen [...], Diebstahl geringwertiger oder zum Verzehr geeigneter Sachen, Anbetteln von Passanten, mitunter mit besonderer Aggressivität [...].“ Hier wird über die Chaos-Tage zugleich die „Säuberung“ der Innenstadt in Erwartung der Weltausstellung propagandistisch vorangetrieben.

So verwundert es nicht, daß die gesamte Verbotsverfügung durch einen sprachlichen und damit gedanklichen Duktus geprägt ist, der die Brücke zu einer vergangenen (?) Herrenmenschenmentalität und Volksgemeinschaftsideologie zurück schlägt. Jedes von der „Normalität“ abweichende Verhalten wird als verbrecherische Bedrohung für das Gesellschaftssystem begriffen. So genügt als Begründung für das Verbot der Chaos-Tage die Behauptung, es sei Ziel der Punks, „die systemtreuen Bürger zu provozieren.“ Weiter heißt es: „Bürgerliche Konventionen und Umgangsformen sowie Moral- und Ethikbegriffe lehnen sie ab. Natürliche Pietät- und Schamempfindungen werden bewußt verletzt.“ „Die öffentliche Ordnung ist unmittelbar immer dann gefährdet, wenn zu befürchten ist, daß während der Veranstaltung gegen die Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den

jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerläßliche Voraussetzungen für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen angesehen wird, verstoßen wird.“ Wer mit „natürlichen“ Verhaltensweisen argumentiert und alle Andersdenkenden vom öffentlichen Leben ausschließen will, begibt sich in gefährliche Nähe zu faschistischen Ideologien, die Gesetze („Zigeuner-Erlaß“, „Asozialen-Gesetz“) hervorbrachten, in denen von „gemeinschaftsfremden Elementen“ die Rede war.

In Veröindung mit der jüngst verabschiedeten Verschärfung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bietet die Verbotsverfügung die Handhabe, polizeiliches Ordnungsdenken für zehn Tage ohne Kontrolle durchzusetzen. Wer eine Haarfarbe hat, die Herrn Klosa nicht „natürlich“ erscheint, kann Stadtverbot bekommen, wer ein Bier auf dem Bahnhofsvorplatz trinkt, kann vier Tage in Haft genommen werden, wer beim „Betreten von Kaufhäusern“ den Eindruck erweckt, sie/er wolle dort lediglich „Unruhe und Unordnung [...] verb.eiten“, kann „mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM“ bestraft werden. Die Verbotsverfügung bedeutet nicht nur einen zehntägigen polizeilichen Ausnahmezustand in Hannover und Umland, sondern steht für eine Entwicklung hin zum Polizeistaat: Menschen werden einzig aufgrund ihres Erscheinungsbildes, ohne eine Straftat oder auch nur eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, der Willkür der Polizei ausgesetzt. Einer solchen Entwicklung muß energisch entgegengetreten werden. Ein Staat und Polizeiapparat, dem der „besonders ausgepräg[te] Freiheitsbegriff“ einer Gruppe von Menschen ein solcher Dorn im Auge ist, daß er ihn fünfmal zur Begründung der Verbotsverfügung anführt, stellt eine ernsthafte Bedrohung für die individuelle Freiheit eines/einer jeden einzelnen dar.

## Kundgebung gegen die Verbotsverfügung

### Sa, 27.06.96 • 11.00 Uhr • Kröpcke